

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 9 (1931)

Heft: 2

Artikel: International beratender Ausschuss für Telegraphie (C. C. I. T.)

Autor: G.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die L. B. Zentralen genügen als Hauptämter nur für den Anschluss einer beschränkten Zahl automatischer L. Z. Sonst bilden die Z. B.-Universalzentralen die Voraussetzung für einen ganz befriedigenden Betrieb. Verbindungen mit automatischen L. Z. können mit den Ueberwachungslämpchen der Schnurpaare wie die übrigen Verbindungen kontrolliert werden. Die Auslösung der Z. Z. Z. erfolgt bei Verbindungen mit Teilnehmern des Hauptamtes mit den vorhandenen Zählstellen und bei verschiedenen Zentralen automatisch, wenn die Ortsgespräche bereits automatisch gezählt werden.

Die Z. Z. Z. werden auch im Verkehr vom Hauptamt nach den automatischen L. Z. angewendet, also für die Teilnehmer des Hauptamtes selbst. Schliesslich können noch optische Nummernzeiger für den von automatischen Zentralen eingehenden Verkehr eingebaut werden. Derart komplett ausgerüstete, sehr leistungsfähige Z. B.-Zentralen vermögen auch einem gesteigerten Verkehr noch auf Jahre hinaus vollauf zu genügen. Sie werden deshalb im Automatisierungsprogramm in zweiter Linie eingestellt, was auch deswegen sehr erwünscht ist, weil dringendere Projekte (L. B.- sowie Gross-Zentralen) zuerst berücksichtigt werden müssen und weil die Verwaltung jährlich einen gewissen Höchstbetrag für Automatisierung nicht überschreiten darf.

lampes), un translateur et 4 relais doubles sont nécessaires, au central principal, pour chaque ligne de raccordement destinée au trafic dans les deux directions.

Les centraux BL n'entrent en considération pour fonctionner comme centraux principaux que s'il s'agit de ne raccorder qu'un nombre restreint de C. R. automatiques. Autrement, ce sont les centraux universels BC qui, seuls, remplissent toutes les conditions requises pour assurer un service irréprochable. Les communications avec les C. R. automatiques peuvent être contrôlées, comme toute autre communication, à l'aide des lampes de surveillance des paires de cordons. Le déclenchement des ZZZ est opéré, lorsqu'il s'agit de communications avec les abonnés du central principal, au moyen des boutons-compteurs et, dans certains centraux, de façon automatique lorsque les conversations locales sont aussi enregistrées automatiquement.

Les ZZZ sont également utilisés pour le trafic entre le central principal et les C. R. automatiques, donc pour enregistrer les conversations des abonnés du central principal. Enfin, il y a possibilité d'installer aussi des indicateurs optiques de numéros pour le trafic d'entrée provenant de centraux automatiques. Les centraux BC équipés de façon si complète sont à même de faire face pendant de longues années encore à un trafic même très intense. C'est pourquoi ces centraux n'occupent que la deuxième place au programme d'automatisation, la première place étant réservée aux projets plus urgents (centraux BL et grands centraux). L'Administration ne peut, d'ailleurs, dépasser un certain montant annuel maximum pour les travaux d'automatisation.

Internationaler beratender Ausschuss für Telegraphie (C. C. I. T.).

Im Haag versammelten sich am 19. Januar 1931 die Berichterstatter des C. C. I. T. zur Aussprache über die ihnen von der Tagung im Juni 1929 zum Studium überwiesenen Geschäfte und zur Vorberichtigung der im Mai 1931 auf der 3. Tagung zu behandelnden Fragen.

Diese Aussprache stellt einen Fortschritt in der Arbeitsweise des C. C. I. T. dar. Von den Hauptberichterstattern waren alle Geschäfte durch schriftliche Umfrage gut vorbereitet worden. Doch kam auf diesem Wege selten eine Uebereinstimmung der Auffassungen zustande. Erst Rede und Gegenrede vermochten in allen Punkten die nötige Abklärung herbeizuführen. Das Ergebnis der Beratungen im Haag sind eine Anzahl Empfehlungen an die 3. Tagung, deren Beratungen dadurch abgekürzt und neuen Aufgaben gewidmet werden können.

Die Bestrebungen des C. C. I. T. zeichnen sich nach zwei Richtungen deutlich ab: In technischer Beziehung trachtet es nach Vereinheitlichung der Mittel, deren sich die Telegraphie bedient, und nach Formeln für die Bewertung dieser Mittel; im Betriebsdienst stehen Vereinfachungen in der zu leistenden Arbeit und Neuerungen für die Benutzer des Telegraphen zur Beratung.

Die technischen Kommissionen befassen sich mit der Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der Güte und Leistungsfähigkeit aller zu einer Telegraphenverbindung gehörenden Organe, wie Leitung, Relais, Empfangs- und Sendeapparate. Sie legen Symbole fest für die Darstellung der Leitungen, Apparate und Hilfseinrichtungen. In der Wechselstromtelegraphie werden die zu benützenden Frequenzen festgelegt und die zulässige Energie und die Art ihrer Messung bestimmt. Für die Mitbenützung der Fernsprechkabel durch die Telegraphie auf eigenen Leitern oder auf solchen, die gleichzeitig von beiden Diensten benutzt werden, sind Richtlinien aufgestellt worden, nach denen die gegenseitige Beeinflussung vermieden werden soll. Die Bildübertragung strebt nach einer Anpassung der den verschiedenen Systemen eigenen Elemente, die allein eine allgemeine Verbreitung dieser Uebertragungsart ermöglichen wird.

Die Betriebskommission schlägt die Einführung neuer Telegrammarten, wie der Brieftelegramme im europäischen Verkehr, der Luxustelegramme und der Neujahrs- und Weihnachtstelegramme vor. Sie arbeitet die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen des Dienstreglementes aus. Ferner be-

arbeitet die Betriebskommission einen Dienstcode für die Abfassung der Diensttelegramme, lässt aber anderseits den für den Dienst am Apparat bestimmten Code fallen, weil sich der Anwendung durch das Betriebspersonal Schwierigkeiten entgegenstellten.

Die Vereinheitlichung der Alphabeten ist soweit gediehen, dass die dritte Tagung des C. C. I. T. dieses Geschäft, das einen wesentlichen Fortschritt für die Fabrikation und Verwendung der Apparate darstellt, zu einem erfolgreichen Ende wird führen können.

Ueber die Anwendung von Laufnummern, die Art der Empfangsbestätigung, die Form der Zeitangabe und die Abkürzung der Namen bekannter Bestimmungsorte werden Vorschriften aufgestellt, die im Dienstreglement aufgenommen werden sollen.

In der Frage, ob Telegramme von einem Land in ein anderes mit der Post befördert werden sollen, bestehen noch verschiedene Auffassungen. Von der einen Seite wird ein striktes Verbot gewünscht, von anderer einem Verbot nur dann zugestimmt, wenn es sich bloss auf jene Telegrampgattungen erstreckt, die in dem Lande, welches das Verbot ausspricht, zulässig sind, und von dritter Seite endlich wird volle Freiheit befürwortet.

Auch die Zusammenfassung der verschiedenen Arten verbilligter Telegramme im Ueberseeverkehr in eine einzige Gattung fand noch nicht allgemeine Unterstützung.

Die Beratung des Tarifs für die Bildtelegraphie wurde zurückgestellt, bis die einzelnen Länder einige Erfahrungen gesammelt haben werden.

In den Beratungen ist auch die Einführung des Teilnehmerdienstes für die Telegraphie gestreift worden. Die Meinungen darüber gehen noch stark auseinander. Die einen erblicken darin ein Mittel zur Wiederbelebung der Telegraphie, die andern zweifeln, ob der Gedanke Anklang finden werde. Alles kommt auf die Einstellung der Geschäftsleute an. Werden sie Wert darauf legen, im eigenen Hause den Telegraphenapparat zu besitzen, der es ihnen ermöglicht, mit ihren Kunden jederzeit schriftlich zu verkehren, ohne die Dienste des Telegraphisten und des Boten in Anspruch zu nehmen? Die in einigen Ländern geplanten Versuche werden diese Frage abklären.

Eine ähnliche Divergenz der Meinungen besteht mit Bezug auf die Einführung neuer Telegrammatarten. Sie sollen durch Verbilligung der Taxen einen Anreiz zu vermehrter Benützung des Telegraphen bilden, dessen Betriebsmittel einen bedeutenden Verkehrszuwachs ohne weiteres ertragen. Die andere Auffassung befürchtet eine Abwanderung des Verkehrs zur vollen Taxe nach den billigeren Telegrammen und damit eine Einnahmenverminderung, die das bestehende Missverhältnis zwischen Ertrag und Kosten des Telegraphendienstes noch verschlechtern würde.

Es zeugt von einer zuversichtlichen Beurteilung der Zukunft des Telegraphen, wenn trotz dieser nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Bedenken die Berichterstatter des C. C. I. T. zu positiven Beschlüssen gelangt sind. Möge ihnen die kommende Entwicklung Recht geben! G. K.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid aus dem Beamtenrecht.

(Bearbeitet nach dem Urteil der Beamtenkammer vom 29. September 1930, das in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes, Bd. 56, I. Teil, Nr. 65, erschienen ist.)

I.

Am 12. April 1930 reichte ein pensionierter Bundesbahnenbeamter eine *Klage* gegen eine Kreisdirektion der SBB beim Bundesgericht ein mit den Begehren:

1. Es sei über seinen Geisteszustand ein gerichtliches Expertengutachten einzuholen, um festzustellen, ob er geistig normal und daher arbeitsfähig sei.

2. Der Entscheid der Kreisdirektion auf Ueberweisung an die Pensionskasse sei aufzuheben und er, der Kläger, sei wieder in das definitive Dienstverhältnis aufzunehmen.

3. Die SBB haben anzuerkennen und an den Kläger zu bezahlen eine Schadenersatz- und Genugtuungssumme von Fr. 4000.—, event. gemäss richterlichem Ermessen.

II.

Der Klage liegt folgender *Tatbestand* zugrunde:

Der Kläger war seit Jahren im Dienst der SBB. Bei der Reorganisation der SBB im Jahr 1925 hatte er das Gesuch um Pensionierung unter gleichzeitiger Zusprechung einer Entschädigung gestellt, weil er bei den Beförderungen nicht entsprechend seinen Diensten gewürdigt worden sei. Die Generaldirektion der SBB hat am 2. Dezember 1925 mit Rücksicht

auf das Alter des Klägers (unter 40 Jahren) und auf dessen weitere Verwendbarkeit in der bisherigen Stelle das Begehren abgewiesen. Am 31. Dezember 1927 befand sich der Kläger in der Stellung eines Bureaugehilfen II. Kl. bei einer Kreisdirektion. Mit dem Inkrafttreten des neuen Beamten gesetzes auf 1. Januar 1928 wurde er unter die Verwaltungsbeamten I. Kl. (15. Besoldungsklasse) eingereiht, während andere Bureaugehilfen der Bundesbahnenverwaltung zum Teil in die Klasse der Sekretäre und Revisoren (12. Besoldungsklasse) eingeteilt wurden. Der Kläger beschwerte sich nun in einer Reihe von Eingaben über seine Einreichung in die 15. Besoldungsklasse und verlangte die Versetzung in die 12. Klasse als Revisor. Er erhielt den Bescheid, seine Leistungen würden wohl anerkannt, doch ginge ihm die persönliche Eignung für eine Vorgesetztenstellung ab. Daraufhin unternahm der Kläger Schritte, um in den Ruhestand versetzt zu werden. Er wendete sich an einen Arzt, verzichtete dann aber auf dessen Zeugnis, weil dieser zu dem Schluss kam, dass die Erlebnisse des Klägers in letzter Zeit wohl eine gewisse Störung seiner Arbeitsfähigkeit bedingten, dass aber auch seine seelische Struktur die häufigen Konflikte mit der SBB und die unübersehbare